

Abschrift

EINGEGANGEN

10. MAI 2019

Rechtsanwalt Geiger

**Landtag
Mecklenburg-Vorpommern**
Verwaltung - Justitiariat -

Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Justitiariat
Lennéstraße 1, Schloss, 19053 Schwerin

An das
Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323 a
19055 Schwerin

Verwaltungsgericht Schwerin
Sozialgericht Schwerin
Arbeitsgericht Schwerin

Eingegangen durch
Nachrichtskasten

am:

08. MAI 2019

zwischen Dienstschluss
und 24.00 Uhr

.....fach ohne/mit Anlagen

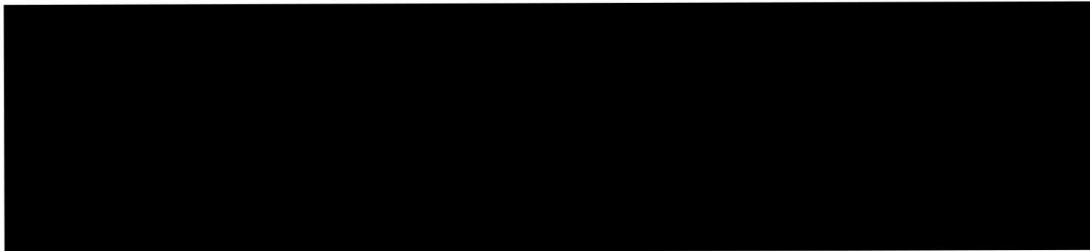
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin
Telefon: 0385 525-2175
Telefax: 0385 525-2010
E-Mail: jmail@landtag-mv.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen/vom
ZJ/100

Datum
8. Mai 2019

In dem Verwaltungsstreitverfahren



- Kläger -

gegen

die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, Lennéstraße 1 (Schloss),
19053 Schwerin

- Beklagte -

wegen Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

⁵¹³
- Az.: 1 A 51/19 SN -

beantrage ich
als mit der Wahrnehmung der Vertretung in Rechtsstreitigkeiten
der der Präsidentin des Landtages unterstehenden Landtagsverwaltung
beauftragter Justitiar,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

I.

Der Kläger wandte sich in einem Schreiben unter dem 17.12.2017, im Direktorbüro eingegangen am 9.01.2018, mit einem Auskunftsverlangen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern an den Landtag. Der Antrag war wie folgt formuliert: „Bitte senden Sie mir folgendes zu: Die Gästeliste des Sektempfang anlässlich der Wahl und Vereidigung von Manuela Schwesig, über die der NDR im folgenden Artikel berichtet. Es folgt ein Link, der zu einem Bericht des Ender über die Wahl von Manuela Schwesig zur Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern führt.

Der Landtag beantwortete diese Anfrage in einem Schreiben des Justizariats vom 12.7.2018, in dem der Kreis der Eingeladenen in allgemeiner Form beschrieben und darüber hinaus berichtet wurde, dass die Präsidentin des Landtages im Plenarsaal unmittelbar nach der Vereidigung der Ministerpräsidentin eine mündliche Einladung an alle Anwesenden, darunter Mitglieder des Landtages, Mitglieder soweit die Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Landesregierung, Medienvertreter und Zuschauer ausgesprochen hat. Das Schreiben schließt mit dem Hinweis, dass weitergehende Angaben, insbesondere über die eingeladenen Personen, aufgrund von § 7 IFG M-V nicht übermittelt werden können, da der Kläger weder ein richtiges Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend gemacht habe noch ein solches für den Unterzeichner ersichtlich sei.

Am 5.12.2018 ließ der Kläger über den von ihm beauftragten Rechtsanwalt Korbinian Geiger Widerspruch gegen diesen „Bescheid“ erheben und konkretisierte sein Antrag wie folgt: „Es wird eine Auflistung aller Eingeladener zu der verfahrensgegenständlichen Einladung unter Angabe des Vor- und Nachnamens sowie gegebenenfalls der Funktion begehrt, hierbei wird bei miteingeladenen „Begleitungen“ Eingeladener, soweit diese als Lebenspartner der eingeladenen mit eingeladen wurden, nicht auf eine Namensnennung bestanden, jedoch auf die Nennung des Namens der eingeladenen Hauptperson. Sofern beide Lebenspartner unabhängig voneinander eingeladen wurden, wird die Nennung beider Namen begehrt. Dies wird damit begründet, dass kein Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 7 Nr. 1 IFG M-V durchgeführt worden sei, wobei ein solches möglicherweise wegen des öffentlichen Charakters der Veranstaltung und der Stellung der Teilnehmer als Repräsentanten des öffentlichen Lebens des Landes entbehrlich gewesen sei. Selbst wenn Veranstaltungsteilnehmer ihr Einverständnis zur Veröffentlichung Ihrer persönlichen Daten nicht erteilt hätten, hätte das erhebliche Informationsinteresse des Klägers, der als ehrenamtlicher Aktivist journalistisch tätig sei, berücksichtigt werden müssen.

Die Landtagsverwaltung wies den Widerspruch am 5.3. 2019 als unbegründet zurück und begründete dies damit, dass der Kläger keine konkrete Rechtsbeziehung zu den zum Sektempfang eingeladenen Person geltend gemacht habe, die ein rechtliches Interesse begründen könnte. Die Erforderlichkeit der Daten für eine Rechtsverfolgung oder-verteidigung ergeben sich aus dem gesamten bisherigen

Vortrag nicht. Auch im ergänzend vorgetragenen Widerspruchsschreiben sei ein solches in keiner Weise schlüssig dargelegt worden. Das von ihm vorgetragene politische und journalistische Interesse sei insoweit nicht ausreichend, um ein rechtliches Interesse begründen zu können.

II.

Die Anfechtungsklage ist zwar zulässig, aber unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die von ihm begehrten Informationen.

Das Auskunftsverlangen des Ausgangsschreibens vom 17.12.2017 war auf die „Gästeliste des Sektempfangs anlässlich der Wahl und Vereidigung von Manuela Schwesig“ gerichtet. Eine solche existiert überhaupt nicht. Wie im Tatbestand oben dargestellt, war ein großer Teil der Teilnehmer der spontanen, mündlich ausgesprochenen Einladung der Landtagspräsidentin gefolgt. Diese wurden ebenso wenig beim Eintritt in das Schloss Restaurant erfasst wie die Teilnehmer, die aufgrund der schriftlichen Einladung der Landtagspräsidentin erschienen waren. Es war also schon aus tatsächlichen Gründen unmöglich, dem Kläger die begehrte Gästeliste zu offenbaren.

Auch soweit der Kläger sein Auskunftsverlangen in seinem Widerspruch dahingehend umstellt, dass er nunmehr die von der Landtagspräsidentin schriftlich eingeladenen Personen wissen möchte, hat er darauf keinen Anspruch. Gemäß § 7 IFG M-V ist der Antrag auf den Zugang zu Information abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden. Bei den vor- und Nachnamen der eingeladenen Person handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO, sodass die Bekanntgabe grundsätzlich abzulehnen ist. Eine Veröffentlichungspflicht würde nur dann bestehen, wenn einer der in § 7 Nrn. 1-5 IFG M-V genannten Ausnahmegründe gegeben wäre. Dieses vorliegend nicht der Fall, wie in dem Widerspruchsbescheid vom 5.3.2019 ausführlich dargelegt ist, auf dessen Begründung ausdrücklich Bezug genommen wird.

Soweit das Gericht die Auffassung vertritt, dass ein sogenanntes Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 9 IFG M-V hätte durchgeführt werden müssen, ist darauf hinzuweisen, dass dies im Hinblick auf die umfangreiche Protokollliste des Landtages mit einem sehr hohen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden wäre, der die Erhebung einer diesem Aufwand angemessenen Verwaltungsgebühr rechtfertigen würde.

Dieser Schriftsatz ist als eine fristwahrende erste Stellungnahme aufzufassen. Ergänzender Vortrag bleibt vorbehalten.

